

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.619/0020-V/8/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M
HERR MAG. DR. RONALD BRESICH
HERR MAG. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMWFW-30.680/0008-I/7/2014

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesengesetz geändert
werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die lediglich einmonatige Begutachtungsfrist wird auf das
Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort
wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei
Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben oder in den Erläuterungen einen Hinweis
aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl.
die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen
Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der
Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt und – allenfalls – ob das
Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus schon durchgeführt wurde bzw.
abgesondert vom Begutachtungsverfahren durchgeführt werden soll, zumal die
Ämter der Landesregierungen und andere in Art. 1 der zitierten Vereinbarung
genannte Stellen nicht im Verteiler aufscheinen. Soweit in der Wirkungsorientierten
Folgenabschätzung hinsichtlich der Kostentragung mehrfach auf eine – nicht näher

umschriebene – „Kooperationsvereinbarung“ zwischen Bund, Ländern und Statutarstädten Bezug genommen wird, wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 1 der Vereinbarung BGBl. I Nr. 35/1999 auch Gesetzesentwürfe an die dort genannten Stellen zu übermitteln wären (und eine Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung finanzielle Folgen haben kann).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Es wird nicht verkannt, dass einige Bestimmungen der Novelle bereits dem geltenden Rechtsbestand entsprechen. Da jedoch mit der Einführung des Gewerbeinformationssystems Austria – GISA ein neues System zur Datenverwendung geschaffen wird, das sich vom bisher bestehenden System dezentraler Gewerberegister wesentlich unterscheidet, sollten auch aus dem geltenden Recht übernommene Regelungen im Lichte des neuen, deutlich umfassenderen Systems – insbesondere seiner Zwecke und Funktionsweise – einer Überprüfung zugeführt werden.

Insbesondere sollte sich aus dem Gesetzestext iVm den Erläuterungen klar ergeben, welche Daten zu welchen Zwecken verwendet werden dürfen.

Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Zu Z 4 (§ 87 Abs. 8):

Im Hinblick auf die in § 402 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, verankerte Verpflichtung der Strafgerichte zur Bekanntgabe von Verurteilungen erscheint § 87 Abs. 8 überflüssig.

Zu Z 5 (§ 93 Abs. 2 bis 5):

Es wird angeregt, bereits im Wortlaut der Bestimmung (oder allenfalls in den Erläuterungen dazu) klarer zum Ausdruck zu bringen, ob eine nachträgliche Anzeige des Ruhens und der Wiederaufnahme der Gewerbeausübung (völlig) unwirksam sein oder allenfalls ex nunc-Wirkung entfalten soll.

§ 93 Abs. 2 bis 5 sieht vor, dass ab dem Einlangen der Meldung der Wiederaufnahme der Gewerbeausübung die Eintragung des Ruhens im GISA zu

löschen ist. Da der frühere Zustand wohl auch weiterhin überprüfbar bleiben soll, dürfte damit keine (vollständige) Löschung im Sinne einer Entfernung der früheren Eintragung des Ruhens gemeint sein. Gegebenenfalls könnte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass unter „Löschung“ die Eintragung der Löschung des Ruhensvermerks zu verstehen ist und nicht die Entfernung der früheren Eintragung des Ruhens.

Zu Z 9 (§ 137c Abs. 5):

§ 137c Abs. 5 sieht im letzten Satz eine „Unterrichtung“ der zuständigen ausländischen Behörden von der Streichung vor, wenn eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat im Versicherungsvermittlerregister vermerkt ist. Diesbezüglich sollte – zumindest in den Erläuterungen – präzisiert werden, welche Datenarten in diesem Zusammenhang übermittelt werden.

Da sich die Regelung wohl auch auf den EWR erstrecken soll, wird angeregt, eine Klarstellung des Wortlauts zu erwägen („Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR“, vereinfachend allenfalls auch wie bereits im geltenden § 137b Abs. 7 „EU/EWR Mitgliedstaat“, wobei jedoch grundsätzlich eine möglichst einheitliche Bezeichnung innerhalb der GewO angestrebt werden sollte). Es wird angeregt, auch den Begriff „ausländischen“ durch die Wendung „zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der EU oder Vertragsstaat des EWR“ zu ersetzen.

Zu Z 12 (§ 365):

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Datenverwendungen im GISA sollte geprüft werden, ob es sich beim GISA um ein Informationsverbundsystem gemäß § 4 Z 13 DSG 2000 handelt. Diesfalls müssten entsprechende Regelungen hinsichtlich der Festlegung der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung (Auftraggeber, Dienstleister und Betreiber) und der zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 im Gesetz festgelegt werden (vgl. auch § 50 DSG 2000).

Sofern es sich um kein Informationsverbundsystem handelt, sollte zumindest festgelegt werden, wer Auftraggeber und wer allenfalls Dienstleister des GISA ist.

Zu Z 13 (§ 365a):

a.) Hinsichtlich der Verwendung des „Familiennamens“ in § 365a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 13 sollte geprüft werden, ob auch der „Nachname“ (§ 2 Abs. 1 Z 7a des

Namensänderungsgesetzes – NÄG, BGBl. Nr. 195/1988) in die Aufzählung der verwendeten Datenarten in § 365a aufgenommen werden sollte (vgl. auch die ErlRV zum Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, 485 BlgNR 24. GP). Dies gilt ebenso für § 365a Abs. 5 Z 1 und § 365b Abs. 1 Z 10.

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, zu welchem Zweck der „Familienname vor der Eheschließung“ gemäß § 365a Abs. 2 Z 1 benötigt wird. Weiters ist unklar, weshalb sowohl das „Geburtsland“ als auch der „Geburtsort“ gemäß § 365a Abs. 2 Z 3 verarbeitet wird und welche Rechtsfolgen sich insbesondere an einen konkreten „Geburtsort“ knüpfen. Zudem sollte geprüft werden, ob sich aus der Zusammenschau der Datenarten gemäß § 365a Abs. 2 Z 1 bis 5, insbesondere aus dem „Familienname[n] vor der Eheschließung“, dem „Geburtsland“ und dem „Geburtsort“ sowie der „Staatsangehörigkeit“ ein sensibles Datum gemäß § 4 Z 2 DSG 2000 (rassische und ethnische Herkunft) ergeben kann. Diesfalls wären aufgrund des § 1 Abs. 2 DSG 2000 angemessene Garantien (zB besondere Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSG 2000) festzulegen.

Zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer nach § 365a Abs. 2 Z 6 wird angemerkt, dass eine Verwendung der Sozialversicherungsnummer außerhalb der Ingerenz der Sozialversicherung grundsätzlich vermieden werden sollte.

b.) Es sollte näher erläutert werden, was mit der in § 365a Abs. 1 Z 10 genannten Datenart „Art des Fortbetriebes“ gemeint ist.

c.) In § 365a Abs. 1 Z 13 wäre zu überprüfen, ob der Ausdruck „Staaten der Gemeinschaft“ nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon noch zutreffend ist.

d.) Bezüglich § 365a Abs. 2 Z 10 ist fraglich, weshalb in jenen Fällen, in denen das Verfahren mit Abweisung, Zurückweisung, Untersagung der Ausübung des Gewerbes oder Zurückziehen des Antrages geendet hat, die Daten aus dem GISA erst nach Ablauf eines Jahres nach der Eintragung zu löschen sind.

e.) Zur Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (§ 165a Abs. 2 Z 11) wird angemerkt, dass die Abkürzung gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, „bPK“ lautet. Weiters sollte dargelegt werden, zu welchem Zweck das bPK im GISA gespeichert wird. Es wird überdies empfohlen, zu ergänzen, aus welchem Bereich gemäß der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II Nr. 289/2004, das bPK verwendet wird.

f.) § 365a Abs. 3 erscheint – auch im Lichte der Erläuterungen – dahingehend widersprüchlich, dass nach dem ersten Satz keine Verurteilungen in das GISA eingetragen werden dürfen, nach dem zweiten Satz jedoch eine Speicherung von drei Tagen vorgesehen ist.

h.) Vorweg ist zu § 365a Abs. 5 anzumerken, dass zu unbestimmt erscheint, welche konkreten Daten zur Vollziehung welcher gewerberechtlichen Vorschriften benötigt werden. Dies sollte in den Erläuterungen näher ausgeführt und insbesondere dargelegt werden, wozu die Verknüpfungsanfragen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) erforderlich sind und wozu Daten aus dem Strafregister auch dann benötigt werden, wenn die verhängte Freiheitsstrafe drei Monate oder die Geldstrafe 180 Tagessätze nicht übersteigt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Daten nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind. Da nur eine Verurteilung wegen bestimmter, in § 13 Abs. 1 lit. a GewO 1994 taxativ aufgezählter Delikte unabhängig von der Höhe der verhängten Strafe jedenfalls zum Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes führt (bzw. in der Folge in einem Nachsichtverfahren gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 relevant sein kann), sollte daher eine Abfrage von Daten aus dem Strafregister im Hinblick auf Daten, die bis zu dreimonatige Freiheitsstrafen bzw. Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen betreffen, nur für jene Delikte ermöglicht werden, hinsichtlich derer ein Ausschluss gemäß § 13 Abs. 1 lit. a GewO 1994 überhaupt in Betracht kommt. Dabei sind auch die in den einzelnen Strafbestimmungen vorgesehenen Mindeststrafen zu berücksichtigen. Es sollte daher geprüft werden, welche strafrechtlichen Delikte in diesem Regelungsbereich überhaupt von Relevanz sind bzw. an welche Delikte tatsächlich Rechtsfolgen geknüpft werden. Dementsprechend sollte eine Einschränkung auf diese Delikte im § 365a Abs. 5 vorgenommen werden.

Überdies sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden, welche Datenarten von den „Versicherungsdaten über Dienstverhältnisse“ gemäß § 365a Abs. 5 Z 4 lit. b umfasst sind.

Zu Z 14 (§ 365b):

Im Hinblick auf die Aufnahme der ZVR-Zahl in § 365b Abs. 1 Z 9 wird angeregt, auch den Namen des Vereins in diese Bestimmung aufzunehmen.

Unklar erscheint, zu welchem konkreten Zweck die in § 365b Abs. 2 Z 3 lit. b genannten Datenarten auch von natürlichen Personen, denen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, benötigt werden. Bezüglich der Frage der allfälligen Verwendung sensibler Daten sowie des bPK wird auf die Anmerkungen zu Z 13 (§ 365a Abs. 2) verwiesen.

Zu Z 16 (§ 365e Abs. 1):

Hinsichtlich des Auskunftsrechts nach § 365e Abs. 1 zweiter Satz erscheint fraglich, worin ein berechtigtes Interesse eines Auskunftswerbers an der Auskunft der Daten nach § 365a Abs. 2 Z 1 bis 8 (zB dem Geburtsland und dem Geburtsort oder der Sozialversicherungsnummer) liegen könnte. Dies sollte nochmals überprüft und in den Erläuterungen präzisiert werden.

Da zudem über die im § 365a Abs. 2 Z 9 bis 13 und über die im § 365b Abs. 2 Z 2 bis 6 genannten Daten keine Auskunft erteilt werden darf, sollte auch näher dargelegt werden, zu welchem Zweck eine Speicherung dieser Daten im GISA überhaupt erforderlich ist.

Im Hinblick auf das im letzten Satz enthaltene Auskunftsverbot sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass dieses Auskunftsverbot das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht des Betroffenen (§ 26 DSG 2000) unberührt lässt.

Zu Z 19 (§ 365f):

a.) Allgemein wird angemerkt, dass hinsichtlich der in § 365f Abs. 1, 2 und 5 vorgesehenen Übermittlungen von Daten präzisiert werden sollte, um welche Daten es sich hierbei handelt, zumal das GISA – verglichen mit den bestehenden Gewerberegistern – wesentlich mehr Datenarten umfasst. Insbesondere sollte klargestellt werden, ob auch Daten nach § 365a Abs. 2 umfasst sind. Weiters sollte genauer erläutert werden, für welche gesetzlich übertragenen Aufgaben diese Daten benötigt werden.

Im Hinblick auf § 365f Abs. 2 („... *Übermittlung von in das GISA einzutragenden Daten zwischen den Behörden untereinander* ...“) sollte geprüft werden, ob es sich um ein Informationsverbundsystem handelt. Diesbezüglich wird auf die Anmerkungen zu Z 12 (§ 365) verwiesen.

b.) Im Zusammenhang mit der automationsunterstützten Übermittlung von Daten nach § 365f Abs. 4 und 5 sollte präzisiert werden, welche technische Art der Übermittlung (zB per E-Mail, elektronischem Datenträger etc.) zulässig ist.

c.) Hinsichtlich der Abfragen der Daten im GISA sollte festgelegt werden, welche Datensicherheitsmaßnahmen – insbesondere hinsichtlich der Identifikation und Authentifikation der abfragenden Personen – vorgesehen werden müssen.

Zu Z 20 (§ 365g Abs. 1):

In § 365g Abs. 1 sollte ergänzt werden, welche Daten „zur Bearbeitung des GISA“ erforderlich sind. Hinsichtlich der automationsunterstützten Übermittlung wird auf die Anmerkungen zu Z 19 (§ 365f) verwiesen.

Zu Z 25 (§ 376 Z 18 Abs. 5):

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine im Jahre 2004 erlassene Übergangsbestimmung, die mittlerweile wohl gegenstandslos sein dürfte, weshalb auch eine formelle Aufhebung geprüft werden sollte. Einer Aktualisierung des Begriffs „Gewerberegister“ bedürfte es dann nicht.

Zu Z 26 (§ 382 Abs. 67):

Wenn Verweisungen anzupassen sind, soll dies in der Form einer Novelle der verweisenden Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet werden und nicht durch eine allgemeine Anordnung in der verweisenden Rechtsvorschrift, die zum Entstehen von *leges fugitivae* führt, erfolgen (LRL 73).

Zu Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 360 Abs. 4):

a.) Die vorgeschlagene Bestimmung sieht eine Übermittlung von Daten (nur) an den Hauptverband vor. Nach den Erläuterungen sollen jene Daten übermittelt werden, die für die Vollziehung „der Sozialversicherungsträger“ relevant sind. Es sollte überprüft werden, ob die (alle) zu übermittelnden Daten tatsächlich für die Vollziehung der dem Hauptverband (gemäß § 31 ASVG) übertragenen Aufgaben oder (auch) für die Vollziehung der (einzelner) Sozialversicherungsträger erforderlich sind. Je nachdem wäre eine Übermittlung an den Hauptverband und/oder an die (bestimmte) Sozialversicherungsträger vorzusehen. Auch eine Datenübermittlung vom

Hauptverband an die Sozialversicherungsträger bedürfte nämlich einer gesetzlichen Grundlage.

Generell sollte zu § 360 Abs. 4 näher erläutert werden, zur Wahrnehmung welcher den Versicherungsträgern gesetzlich übertragenen Aufgaben die Verarbeitung jener Daten, die nach § 365 GewO 1994 für eine Verarbeitung im GISA vorgesehen sind, eine wesentliche Voraussetzung bilden.

Vor diesem Hintergrund sollte auch überprüft werden, ob § 18 Abs. 4 GSVG aufzuheben wäre bzw. das Verhältnis dieser Bestimmung zum vorgeschlagenen § 360 Abs. 4 ASVG klarzustellen.

b.) Gemäß dem vorgeschlagenen § 360 Abs. 4 soll „die zuständige Behörde“ den Hauptverband von der Erteilung von Berechtigungen zur Ausübung einer der GewO 1994 unterliegenden Tätigkeit und vom Erlöschen einer solchen Berechtigung verständigen.

Es sollte näher geregelt werden, welche Behörde als „zuständige Behörde“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist (gemeint dürfte jene Behörde sein, die zur Eintragung der entsprechenden Daten in das GISA verpflichtet ist).

c.) Es wird angeregt zu überprüfen, ob auf die Erteilung einer Berechtigung abgestellt werden kann, da die Ausübung einer der GewO 1994 unterliegenden Tätigkeit in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht von der Erteilung einer Berechtigung abhängt.

Zu Art. 3 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 4 Z 3):

Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden, welche Daten von der FMA nach § 21 Abs. 4 Z 3 in das GISA einzutragen sind. Hinsichtlich der Frage, ob es sich beim GISA um ein Informationsverbundsystem handelt und wie die Rollenverteilung ausgestaltet ist, wird auf die Anmerkungen zu Artikel 1 Z 12 (§ 365 GewO 1994) verwiesen.

Zu Z 3 (§ 107):

Im Zusammenhang mit dem „Auflösen“ des dezentralen Gewerberegisters sollte klargestellt werden, dass die darin enthaltenen Daten nach Ablauf der zweimonatigen Übergangsfrist zu löschen sind.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Die Bezugnahme auf das Gebäude- und Wohnungsregister im Punkt Maßnahmen – Maßnahme 2 der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ist insoweit nicht nachvollziehbar, als eine Abfrage dieses Registers im Gesetzestext nicht vorgesehen ist.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Zu Z 11 und 26 (§ 137f Abs. 1 und § 376 Z 18 Abs. 9):

Die im letzten Absatz enthaltenen Ausführungen zu § 376 Z 18 Abs. 9, denen zufolge ein zwischenzeitiges Ruhendmelden nach Inkrafttreten der Novelle der Inanspruchnahme der einjährigen Übergangsregelung nicht schadet, eine bestehende Ruhendstellung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hingegen eine solche Inanspruchnahme ausschließt, wirft im Lichte des Art. 7 Abs. 1 B-VG Sachlichkeitsbedenken auf. Aus den Erläuterungen ist nicht ableitbar, warum eine derartige Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt wäre.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Kurztitel und der Abkürzung sowie die Fundstelle der Stammfassung zu zitieren („Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch ...“; vgl. LRL 124).

Zu Z 6 (§ 99 Abs. 9, § 117 Abs. 9):

Aus sprachlicher Sicht wird die Formulierung „entfällt jeweils die Wendung“ (oder „entfällt jeweils die Wortfolge“) empfohlen.

Zu Z 12 bis 14 (§§ 365, 365a und 365b):

Die Novellierungsanordnungen 12 bis 14 könnten zu einer Novellierungsanordnung zusammengefasst werden („Die §§ 365, 365a und 365b samt Überschriften lauten:“).

Unklar ist überdies, weshalb der Begriff der „Behörde“ abwechselnd im Singular (zB § 365a Abs. 1 und 4) und im Plural (zB § 365, § 365a Abs. 5) verwendet wird. Dies sollte überprüft werden.

Zu Z 13 (§ 365a Abs. 1 Z 15):

Vor und nach der Wendung „und zwar auch in automationsunterstützter Form“ sollte jeweils ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 14 (§ 365b):

Das Anführungszeichen vor dem Wort „Nebengewerbe“ in § 365b Abs. 1 Z 11 sollte am unteren Zeilenrand stehen (vgl. Pkt. 4.2.3 der Layout-Richtlinien).

Im Abs. 1 wäre das Bindewort „und“ am Ende der Z 12 zu streichen (und gegebenenfalls am Ende der Z 14 einzufügen). In Abs. 2 Z 4 sollte das Zitat kürzer lauten: „Abs. 1 Z 4, 7 und 9“)

Zu Z 17 (§ 365e Abs. 2):

Aus sprachlicher Sicht wird die Formulierung „wird jeweils die Wendung ... durch die Wendung ...“ empfohlen.

Zu Z 27 (§ 382 Abs. 66):

Die Zitierung der Bestimmungen ist uneinheitlich (zB „§ 87 Abs. 7 und 8“, jedoch „§ 99 Abs. 9 und Abs. 10“). Es wird empfohlen, eine einheitliche Schreibweise zu wählen. Auf das fehlende Leerzeichen beim Zitat des „§137f“, die fehlenden Klammern bei „§ 365 (samt Überschrift)“ und das überzählige §-Zeichen bei „§§ 376 Z 16a Abs. 1“ wird hingewiesen.

Zu Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 360 Abs. 4):

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte die Novellierungsanordnung „ln § 360...“ lauten.

Zu Z 2 (§ 687 samt Überschrift):

Im vorgeschlagenen Gesetzestext kann der Ausdruck „im Bundesgesetzblatt“ entfallen.

Zu Art. 3 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz einer Novelle sollte (einheitlich mit der Vorgangsweise in Art. 2) die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Kurztitel und der Abkürzung zu zitieren („Bankwesengesetz – BWG“; vgl. LRL 124). Die Bezeichnung der BGBl.-Nr. im Einleitungssatz ist zu ergänzen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Auf den überzähligen Punkt am Satzende zu Pkt. 2 (Kompetenzgrundlage) wird hingewiesen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Zu Z 12, 15 und 28 (§ 365, § 365c, § 365d, § 382 Abs. 67):

In der Überschrift sollte der Verweis offenbar „Z 27“ (anstelle von „Z 28“) lauten. Im zweiten Absatz wäre das Wort „dem“ vor der Folge „in § 365c GewO 1994“ zu streichen. Zum dritten Absatz wird auf das Schreibversehen im Wort „Rechtssicherheit“ hingewiesen.

Zu Z 13 (§ 365a):

In der Anmerkung zu § 365a Abs. 1 Z 18 hat es „während dessen“ zu lauten. In der Anmerkung zu § 365a Abs. 2 müsste es im zweiten Satz offenbar lauten: „nicht mehr vorlegen lassen“.

Zu Z 16 (§ 365e Abs. 1):

Am Ende des dritten Aufzählungspunktes der ersten Aufzählung sollte ein Semikolon anstelle eines Punktes stehen. Zum zweiten Aufzählungspunkt der zweiten Aufzählung wird darauf hingewiesen, dass die korrekte Abkürzung „bPK“ lautet.

Zu Art. 3 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Die Bezeichnung „BWG“ in den Überschriften kann entfallen. Alternativ zum Ausdruck „Gewerbeinformationssystem Austria“ könnte in den Erläuterungen zu Art. 3 auch lediglich der Ausdruck „GISA“ verwendet werden.

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 4 Z 3 BWG):

Im zweiten Absatz sollte es „einen gebühren- und kostenfreien Datenzugriff“ lauten.

Zu Z 3 (§ 107 Abs. xx BWG):

Im zweiten Satz sollte es „Gewerbeinformationssystems Austria“, im letzten Satz „Gewerbeinformationssystems Austria“ lauten.

Zur Textgegenüberstellung:


Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Z 7 angeordnete Änderung des § 117 Abs. 10 („GISA“ statt „Gewerberegister“) in der Textgegenüberstellung nicht enthalten ist und die Paragraphenbezeichnung „§ 365g.“ fehlt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. Oktober 2014
 Für den Bundesminister für
 Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
 HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	TI3M0KqbpRAHT0ayDPPGswXN06PJXaggOGv2XbKH2CCxEF3/fVDk831+GFu5p/eCUclE8dNS3nocvaOi47WZWOJXD4rdHg43wxEyM/BFV0F7GbGFKEAI4MjIVXDeKZh17rk6dvaGCpZ01Lx3Ssg7CBOXZU7XMeyaCF9sS5lv51GJoDc2Z0kKCU02mcV26noGa/m8Q89iu1+3+MV3s3I9SbHv92HkFA1eXZdsmPkrBL/9r+Y2BqGsDAS7ZenYavB3jS+URBNAOOD7Bxv8ySXzEDMqNuDbKoDVNLWpFzo2zWKGd0OdIEmJHQqrEj765zmw1Gx3rDNV+cx9H24ZNMz2Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-07T06:54:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	